

Stadt Lübtheen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen vom 20.11.2001

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG vom 03.Mai 2002, GVOBl. M-V S.254) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. MV S. 522) hat die Stadtvertretung Lübtheen in ihrer Sitzung am 24.02.2005 nachfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen vom 20.11.2001 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen

Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen vom 20.11.2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 – Gebührentatbestand – der o.a. Satzung erhält folgende Fassung:
Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübtheen und ihrer Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSchG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.
2. Der Gebührentarif der o.a. Satzung erhält im Punkt 2.3. nachfolgende Fassung:
Löschfahrzeug LF 8 sowie TSF-W je Stunde 123,00 EUR je km 1,30 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen, den 08. März 2005

Veröffentlicht: "Elbe-Express" am 17.03.2005

gez. Lindenau
Bürgermeisterin

Die o.a. Satzung wird mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust vom 04.08.2005 gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.d.F.d.B. vom 08.06.2004 (GVOBl. S. 205 als angezeigt zur Kenntnis genommen.